



Rivora Sammelstiftung

Organisationsreglement

Gültig ab 1. Juli 2017

1	EINLEITUNG	3
2	ORGANISATION	3
Art. 1	Organe der Stiftung	3
3	STIFTUNGSRAT	3
Art. 2	Zusammensetzung des Stiftungsrates	3
Art. 3	Konstituierung des Stiftungsrates	3
Art. 4	Amtsdauer des Stiftungsrates	3
Art. 5	Wahl des Stiftungsrates	4
Art. 6	Sitzungen des Stiftungsrates	4
Art. 7	Beschlüsse des Stiftungsrates	4
Art. 8	Aufgaben des Stiftungsrates	4
4	VORSORGEKOMMISSIONEN	5
Art. 9	Ausgangslage	5
Art. 10	Zusammensetzung der Vorsorgekommissionen	5
Art. 11	Konstituierung der Vorsorgekommissionen	6
Art. 12	Amtsdauer der Vorsorgekommissionen	6
Art. 13	Wahl der Vorsorgekommissionen	6
Art. 14	Sitzungen der Vorsorgekommissionen	6
Art. 15	Beschlüsse der Vorsorgekommissionen	6
Art. 16	Vertretung gegenüber der Stiftung	7
Art. 17	Aufgaben der Vorsorgekommissionen	7
Art. 18	Einsichtsrecht der Vorsorgekommissionen	7
5	GESCHÄFTSSTELLE	8
Art. 19	Aufgaben der Geschäftsstelle	8
6	RECHNUNGSLEGUNG UND KONTROLLE	8
Art. 20	Jahresrechnung	8
Art. 21	Revisionsstelle	8
Art. 22	Experte	9
7	UNTERSCHRIFTENREGELUNG	9
Art. 23	Grundsatz	9
Art. 24	Unterschriftenregelung der Geschäftsstelle	9
8	WEITERE BESTIMMUNGEN	9
Art. 25	Entschädigungen	9
Art. 26	Schweigepflicht	9
Art. 27	Verantwortlichkeit, Integrität und Loyalität	9
9	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art. 28	Änderungen	10
Art. 29	Inkrafttreten	10

1 EINLEITUNG

Der Stiftungsrat erlässt im Sinne von Art. 50 – 52e des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und gestützt auf die Stiftungsurkunde das vorliegende Organisationsreglement. Es gelten folgende Bezeichnungen:

Die Rivora Sammelstiftung wird in der Folge als "Stiftung" und alle mittels eines Anschlussvertrags angeschlossene Firmen als "Arbeitgeber" bezeichnet.

Dieses Reglement beschreibt die Aufgaben des obersten Organs der Stiftung, seiner Suborgane und der Geschäftsstelle bzw. des Geschäftsführers. Es legt deren Entscheidungsverfahren fest.

2 ORGANISATION

Art. 1 Organe der Stiftung

¹ D Die Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsrat
- b) die Vorsorgekommissionen
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle
- e) der Experte für berufliche Vorsorge
- f) die Anlagekommission (siehe Anlagereglement)
- g) die Immobilienkommission (siehe Anlagereglement).

3 STIFTUNGSRAT

Art. 2 Zusammensetzung des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus je 3 Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern. Die Arbeitnehmervertreter müssen auch Mitglieder einer Vorsorgekommission sein. Das Wahlverfahren für die Mitglieder des Stiftungsrats ist im Wahlreglement beschrieben.

Art. 3 Konstituierung des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, wobei nicht beide Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter sein dürfen.

Art. 4 Amtsdauer des Stiftungsrates

¹ Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einem bei der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber hat das Ausscheiden aus dem Stiftungsrat zur Folge.

Art. 5 Wahl des Stiftungsrates

¹ Zwei Arbeitgebervertreter werden durch Gesellschaften, die durch die Rieter Holding AG kontrolliert werden (Rieter Gesellschaften), bestimmt; ein Arbeitgebervertreter wird durch die Autoneum Management AG bestimmt. Aus wichtigen Gründen können die Arbeitgebervertreter abberufen und durch neue Vertreter ersetzt werden.

² Die Arbeitnehmervertreter werden durch die Mitarbeitervertreter in den Vorsorgekommissionen gewählt. Auf 200 aktive Versicherte entfällt 1 Stimme, wobei auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird. Der Stiftungsrat kann für eine angemessene Vertretung von Rieter Gesellschaften und von Nicht-Rieter Gesellschaften sorgen, indem er separate Wahlkreise einrichtet. Die Durchführung der Wahl obliegt der Geschäftsstelle. Sie erfolgt schriftlich. Soweit Sitze zu vergeben sind, gelten diejenigen Kandidaten als Arbeitnehmervertreter gewählt, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten (relatives Mehr). Bei gleicher Stimmenzahl gilt der Kandidat mit dem höheren Versicherungs-jahr als gewählt, bei gleichem Versicherungsjahr entscheidet das Los.

Art. 6 Sitzungen des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen.

² Die Sitzungen werden durch den Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden.

³ Bei den Sitzungen führt der Präsident den Vorsitz, bei dessen Fehlen der Vizepräsident.

Art. 7 Beschlüsse des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, der Präsident bzw. Vizepräsident und mindestens je 1 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, persönlich oder telefonisch anwesend sind. Erteilung einer Vollmacht ist nicht möglich.

² Der Stiftungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt und ist an der nächsten Stiftungsratssitzung, welche innerhalb von vier Wochen stattfinden muss, nochmals zu behandeln.

³ Bei folgenden wichtigen Geschäften ist im Stiftungsrat die Zustimmung von mindestens 5/6 des gesamten Stiftungsrates erforderlich. Diese Regelung gilt für:

- a) eine Änderung des Organisationsreglements;
- b) eine Änderung der Stiftungsurkunde;
- c) Anträge auf Aufhebung der Stiftung.

⁴ Beschlüsse sind auch auf dem Zirkularweg möglich. Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.

⁵ Über alle Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

Art. 8 Aufgaben des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach Massgabe des Gesetzes, der Stiftungsurkunde und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er vertritt die Stiftung in allen nicht delegierbaren Aufgaben nach aussen. Der Stiftungsrat bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation fest, sorgt für die finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsleitung.

² Der Stiftungsrat nimmt die unübertragbaren Aufgaben gemäss Art. 51 a BVG wahr und hat ausserdem folgende Aufgaben:

- a) Änderung der Stiftungsurkunde; Erlass und Änderungen der Reglemente; Genehmigung der Vorsorgepläne;
- b) Wahl der Kommissionen;
- c) Festlegung der Entschädigungen der Organe der Stiftung gemäss BVG;
- d) Vertretung der Stiftung nach aussen; Bezeichnung der Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten ;
- e) Genehmigung des Kommunikationskonzepts zur Sicherstellung der Information der Destinatäre bzw. Vorsorgewerke über die Belange der Stiftung;
- f) Entscheid über die Aufnahme eines Arbeitgebers in die Stiftung bzw. das Ausscheiden aus der Stiftung und den Abschluss bzw. die Auflösung von Anschlussverträgen;
- g) Entscheid zur Durchführung einer Teilliquidation sowie deren Umsetzung;
- h) Genehmigung der Sanierungsmassnahmen eines Vorsorgewerks;
- i) Regelung der Ausübung des Stimmrechts an Generalversammlungen von Aktiengesellschaften;
- j) Umsetzung und Überwachung der Bestimmungen zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen;
- k) Genehmigung und Überwachung des Verwaltungsbudgets (insbesondere der Verwaltungskosten)
- l) Genehmigung der Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und der Rechtsgeschäfte mit einer Vertragssumme von CHF 100'000 oder höher.
- m) Bestimmung des Vorgehens (intern oder extern) zur administrativen (Custody) und buchhalterischen Konsolidierung der Anlagetätigkeit
- n) Ernennung und Abberufung des Investment-Controllers und des Leiters Finanz- und Rechnungswesen
- o) Kenntnisnahme und Entscheide zu Massnahmenempfehlungen zuhanden des Stiftungsrats aus den Berichten der Revisionsstelle, des Pensionskassenexperten, der Kommissionen, des Anlagecontrollings und des Geschäftsführers.
- p) Grundsätze der Anstellungsbedingungen für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

4 VORSORGEKOMMISSIONEN

Art. 9 Ausgangslage

¹ Der Arbeitgeber hat sich zum Zweck der Durchführung der beruflichen Vorsorge für die von ihm beschäftigte Mitarbeitergruppe aufgrund eines Anschlussvertrags der Stiftung angeschlossen. Die ordnungsgemässe Durchführung der beruflichen Vorsorge jedes Arbeitgebers obliegt der im Sinne von Art. 51 BVG für sein Vorsorgewerk zu organisierenden Vorsorgekommission.

Art. 10 Zusammensetzung der Vorsorgekommissionen

¹ Die Vorsorgekommissionen setzen sich unter Beachtung von Art. 51 BVG paritätisch aus mindestens einem Arbeitgebervertreter und einer gleichen Anzahl Arbeitnehmervertreter zusammen. Die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen müssen aktive Versicherte des Vorsorgewerks sein.

Art. 11 Konstituierung der Vorsorgekommissionen

¹ Die Vorsorgekommissionen konstituieren sich selbst und wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, wobei nicht beide Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter sein dürfen.

Art. 12 Amtsdauer der Vorsorgekommissionen

¹ Die Amtsdauer der Vorsorgekommissionen beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das Ausscheiden aus den Vorsorgekommissionen zur Folge. Scheidet ein Arbeitnehmervertreter aus, wird für die verbleibende Amtszeit das gewählte Ersatzmitglied oder derjenige Versicherte in die Vorsorgekommissionen aufgenommen, welcher bei der letzten Wahl das beste Ergebnis erzielt hat, ohne gewählt worden zu sein.

Art. 13 Wahl der Vorsorgekommissionen

¹ Die Arbeitgebervertreter werden durch die angeschlossenen Arbeitgeber bestimmt.

² Die Arbeitnehmervertreter werden durch die aktiven Versicherten des Vorsorgewerks gewählt. Die Vorsorgekommissionen regeln das Wahlverfahren. Die Vorsorgekommissionen können beschliessen, dass neben den ordentlichen Arbeitnehmervertretern zusätzlich Ersatzmitglieder gewählt werden.

Art. 14 Sitzungen der Vorsorgekommissionen

¹ Die Vorsorgekommissionen werden vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen.

² Die Sitzungen werden durch den Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden.

³ Bei den Sitzungen hat der Präsident den Vorsitz, bei dessen Fehlen der Vizepräsident.

Art. 15 Beschlüsse der Vorsorgekommissionen

¹ Die Vorsorgekommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter (inkl. dem Vorsitzenden) persönlich oder telefonisch anwesend sind. Erteilung einer Vollmacht ist nicht möglich.

² Die Vorsorgekommissionen entscheiden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

³ Beschlüsse sind auch auf dem Zirkularweg möglich. Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder der Vorsorgekommissionen.

⁴ Über alle Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

⁵ Der Stiftungsrat kann die Beschlüsse der Vorsorgekommissionen hinsichtlich Gesetzes- und Reglementsconformität prüfen und allenfalls als nichtig erklären. Beschlüsse der Vorsorgekommissionen dürfen erst nach Konsultation des Stiftungsrates den Destinatären bekannt gegeben werden.

Art. 16 Vertretung gegenüber der Stiftung

¹ Im Verkehr mit der Stiftung bestimmen die Vorsorgekommissionen ihre Vertretung und nennen diejenigen Personen, die der Stiftung Meldung erstatten, sowie die Art der Zeichnung. Sie geben der Stiftung auch diejenigen Personen bekannt, welche Meldungen über Änderungen im Personalbestand erstatten sowie gegebenenfalls die Art der Zeichnung, sofern diese nicht Mitglieder der Vorsorgekommissionen sind.

Art. 17 Aufgaben der Vorsorgekommissionen

¹ Die Vorsorgekommissionen vertreten die Arbeitgeber und die Destinatäre gegenüber der Stiftung.

² Die Vorsorgekommissionen leiten die Vorsorgewerke und beschliessen im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften über die Vorsorgepläne. Diese müssen vom Stiftungsrat genehmigt werden.

³ Die Vorsorgekommissionen haben im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Wahl einer von der Stiftung zur Verfügung gestellten Anlagestrategie, welche der Risikofähigkeit des individuellen Vorsorgewerks entspricht.
- b) Gewährleistung des Verkehrs und der Korrespondenz mit der Stiftung, insbesondere das Beibringen der für die Stiftung unerlässlichen Informationen.
- c) Veranlassen des Arbeitgebers, alle Beiträge an die Stiftung zu überweisen.
- d) Orientierung der Stiftung über allfällige Unregelmässigkeiten.
- e) Beschluss in Absprache mit dem Stiftungsrat über die Höhe der Verzinsung der Altersguthaben und übrigen Konten der Versicherten sowie über Rentenerhöhungen
- f) Beschluss, im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, über die Höhe der Verzinsung der Arbeitgeberbeitragsreserven und über die Verwendung der freien Mittel.
- g) Verabschiedung eines Sanierungskonzepts in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge und in Absprache mit dem Stiftungsrat bei einer Unterdeckung des Vorsorgewerks.
- h) Jährliche Information der Destinatäre und des Arbeitgebers in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder der Vorsorgekommissionen und des Stiftungsrates. Auf Anfrage erhält der Destinatär die Jahresrechnung sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad der Stiftung.
- i) Verantwortung für die Durchführung der Wahl der Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen.
- j) Benachrichtigung der Stiftung, wenn der Tatbestand der Teilliquidation des Vorsorgewerkes vermutungsweise erfüllt ist. Sie nimmt Kenntnis von allfälligen Verteilplänen im Rahmen einer Teilliquidation.

Art. 18 Einsichtsrecht der Vorsorgekommissionen

¹ Den Vorsorgekommissionen steht bei der Stiftung das Einsichtsrecht in alle Unterlagen betreffend das eigene Vorsorgewerk zu, welche zur Erfüllung ihrer rechtlichen Aufgaben erforderlich sind. Der Geschäftsbericht der Stiftung sowie der Bericht der Revisionsstelle werden den Vorsorgekommissionen zugestellt. Die Stiftung ist in diesem Zusammenhang zur Erteilung der notwendigen Auskünfte verpflichtet.

5 GESCHÄFTSSTELLE

Art. 19 Aufgaben der Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Destinatäre und der angeschlossenen Arbeitgeber;
- b) Termingerechte Durchführung der technischen Verwaltung;
- c) Termingerechte Erstellung der Stiftungsbuchhaltung und des Jahresabschlusses auf Stufe Stiftung und Vorsorgewerk;
- d) Aktualisierung der gültigen Reglemente und Dokumente;
- e) Vorbereitung, Einladung und Protokollführung der Stiftungsratssitzungen; Dokumentation und dauerhafte Aufbewahrung der Unterlagen der Stiftungsratssitzungen sowie der Stiftungsratsentscheidungen bzw. –anordnungen;
- f) Organisation der Wahlen für die Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrates;
- g) Protokollführung der Sitzungen der Vorsorgekommissionen; Dokumentation und dauerhafte Aufbewahrung der Unterlagen der Sitzungen der Vorsorgekommissionen;
- h) Führen der Versicherten- und Finanzbuchhaltung;
- i) Gewährleistung der Anlagebewirtschaftung und des Investment Controllings;
- j) Gewährleistung der internen Kontrollen;
- k) Umsetzung des Kommunikationsplanes gemäss Entscheiden und Weisungen des Stiftungsrates.

² Der Geschäftsführer untersteht dem Stiftungsratspräsidenten.

6 RECHNUNGSLEGUNG UND KONTROLLE

Art. 20 Jahresrechnung

¹ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht der Stiftung sind innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu genehmigen. Die Jahresrechnung der Stiftung folgt dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 26.

² Die Geschäftsstelle erstellt ebenfalls jährlich pro Vorsorgewerk eine Jahresrechnung für das Geschäftsjahr.

³ Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Art. 21 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft gemäss Art. 52c BVG unter anderem jährlich die Geschäftsführung, die Organisation, das Rechnungswesen, die Vermögensanlage, das Interne Kontrollsystem (IKS) und die Einhaltung der Loyalität in der Vermögensverwaltung.

Art. 22 Experte

¹ Der Experte für berufliche Vorsorge erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 52e BVG. Er überprüft periodisch

- a) ob die Stiftung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- b) ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

und unterbreitet dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung Empfehlungen insbesondere über den technischen Grundsatz und notwendige Massnahmen im Falle einer Unterdeckung.

7 UNTERSCHRIFTENREGELUNG

Art. 23 Grundsatz

¹ Die Stiftungsräte und alle weiteren Zeichnungsberechtigten führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 24 Unterschriftenregelung der Geschäftsstelle

¹ Für die Tätigkeiten in den Verantwortungsbereichen der Geschäftsstelle, der Anlagekommission und der Immobilienkommission werden durch den Stiftungsrat separate Unterschriftenregelungen erlassen.

8 WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 25 Entschädigungen

¹ Die Stiftung kann Entschädigungen (Sitzungsgelder; Jahrespauschalen u.ä.) ausrichten, auf der Basis eines vom Stiftungsrat erlassenen Entschädigungsreglements.

Art. 26 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder des Stiftungsrates und der Vorsorgekommissionen sowie alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung betrauten Personen unterliegen der Schweigepflicht gemäss Art. 86 BVG. Sie sind hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Destinatäre und deren Angehörigen nach aussen und innerhalb des Arbeitgebers zu strengstem Stillschweigen verpflichtet. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Stiftung oder bei dem angeschlossenen Arbeitgeber weiter.

Art. 27 Verantwortlichkeit, Integrität und Loyalität

¹ Die Mitglieder des Stiftungsrates und der Vorsorgekommissionen sowie alle mit der Verwaltung, oder Geschäftsführung der Stiftung betrauten Personen sowie der Experte für berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG). Für die Haftung der Revisionsstelle gilt Art. 755 OR sinngemäss.

² Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung bzw. der Vorsorgewerke oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Destinatäre der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

³ Es wird auf das separate Reglement zur Integrität und Loyalität verweisen, in dem die Vorschriften des BVG umgesetzt werden.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Änderungen

¹ Der Stiftungsrat kann das Organisationsreglement im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit anpassen, wobei mindestens 5/6 des gesamten Stiftungsrates zustimmen müssen.

Art. 29 Inkrafttreten

¹ Dieses Organisationsreglement wurde vom Stiftungsrat am 6. Juni 2017 genehmigt und tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

Winterthur, den 6. Juni 2017

Der Stiftungsrat